

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2095

Vol. 1973/0377

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 20 95 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1973

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung der Artikel 109
Absatz 2 und 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbe-
dingungen und die Anpassungen der Verträge durch die neuen
Mitgliedstaaten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 109 Absatz 2 und 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge werden Waren mit Ursprung in afrikanischen Staaten und Madagaskar, den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten bei ihrer Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten derselben Regelung wie vor dem Beitritt unterworfen, es sei denn, daß die Angleichung an den Gemeinschaftszolltarif in einem neuen Mitgliedstaat zu einer Zollsenkung, führt.

Im Falle, dass die erwähnte Angleichung zu einer Zollerhöhung führt, bewirkt das den betreffenden Staaten, Ländern und Gebieten gegenüber angewandte Verfahren eine Vorzugsbehandlung unter Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel.

Aus diesem Grunde scheint es notwendig, die Ursprungsregeln für die Waren festzulegen, denen dieses Verfahren zugute kommen kann.

Das ist das Ziel dieser Verordnung.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung der Artikel 109 Absatz 2 und 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge durch die neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 109 Absatz 2 und 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge gilt für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 1 genannten assoziierten Staaten und für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Artikel 119 Absatz 1 genannten überseeischen Ländern und Gebieten bei ihrer Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde. Führt die Angleichung an den Gemeinschaftszolltarif in einem neuen Mitgliedstaat zu einer Zollsenkung, so wird der neue gesenkte Zoll auf die genannten Einfuhren angewandt. Für die Ursprungsbestimmung der von dieser Regelung begünstigten Erzeugnisse sind genaue Vorschriften erforderlich. Hierfür und um die von den betreffenden Staaten, Ländern und Gebieten anzuwendenden Zollformalitäten zu vereinfachen, empfiehlt sich ferner die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 des Rates vom 7. Juni 1971 (1) betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser

Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1) vorgesehen ist, der Verordnung (EWG) Nr. 1289/71 des Rates vom 7. Juni 1971 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (2) vorgesehen ist, und der Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ist die Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 des Rates vom 7. Juni 1971 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist, auf die Erzeugnisse dieser Staaten anwendbar.
2. Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ist die Verordnung (EWG) Nr. 1239/71 des Rates vom 7. Juni 1971 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehen ist, auf die Erzeugnisse dieser Staaten anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 135 vom 21.6.1971, S. 1
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27.6.1971, S. 1
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27.6.1971, S. 47

3. Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ist die Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für "Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident